

Österreichweiter Aktionstag für faire Gehaltserhöhungen:

Aktionstag: Versammlung mit Demonstration am Mittwoch, 30. Jänner 2013

Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte! Liebe ElternvertreterInnen!

In Wien werden über 20.000 Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung an Ganztagsvolkschulen, Offenen Volksschulen und in Lernklubs betreut und aktiv gefördert. Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Wohl Ihres Kindes.

Derzeit wird für alle MitarbeiterInnen über das Einkommen wie auch Rahmenbedingungen der Arbeit verhandelt. Wenn es nach dem Verhandlungstermin zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern (am 24.1.) zu keiner Einigung kommt, wird am **Mittwoch, den 30. Jänner 2013 ein Aktionstag** stattfinden, an der die im Sozialbereich tätigen MitarbeiterInnen teilnehmen.

Die Beschäftigten der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung treffen sich an diesem Tag ab 13.30 Uhr vor dem Sozialministerium am Stubenring, 1010 Wien.

Natürlich sind auch solidarische Angehörige der von uns betreuten Kinder dort herzlich willkommen!

Der BAGS-Kollektivvertrag regelt die grundsätzlichen Arbeitsbedingungen und die Gehaltserhöhung für das Jahr 2013. Neben dem Ziel der Durchsetzung einer angemessenen KV-Erhöhung wollen die Beschäftigten des Sozial- und Gesundheitsbereichs grundsätzlich auf ihre Situation und die stark zunehmende gesellschaftliche Bedeutung ihrer Tätigkeit aufmerksam machen.

Denn gute Arbeit braucht gute Bedingungen!

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen auf Ihre Unterstützung, obwohl durch die Betriebsversammlung die Betreuung Ihres Kindes durch die FreizeitpädagogInnen ausfällt bzw. durch einen Notbetrieb entsprechend den schulischen Standortgegebenheiten ersetzt werden muss.

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen,

Betriebsratsteam des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung
(die Personalvertretung der FreizeitbetreuerInnen)

*„Die Arbeitsbedingungen der PädagogInnen sind die Lebensbedingungen unserer Kinder“
Univ. Prof Dr. Ernst Berger, Kinder- und Jugendpsychiater*

Rechtsinfo:

Wenn es keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder gibt, gilt die Schließung einer Betreuungseinrichtung als Dienstverhinderung. Es muss also kein Arbeitnehmer deswegen Urlaub nehmen.

ArbeitnehmerInnen müssen aber wie bei jeder Dienstverhinderung zunächst alles unternehmen, um möglichst doch zur Arbeit zu kommen. Sind andere Betreuungspersonen vorhanden sind diese zur Beaufsichtigung heranzuziehen. Die Dienstverhinderung muss gemeldet und auf Verlangen auch nachgewiesen werden. Es gelten unterschiedliche Regelungen für Arbeiter und Angestellte.

Nähere Informationen bei Ihrer Gewerkschaft oder der Arbeiterkammer.